

## Verbrennung von Strauch- und Gartenschnitt

Gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist es unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, **pflanzliche Abfälle außerhalb bebauter Ortslagen** zu verbrennen. Dies darf nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person bei trockenem Wetter von Montag bis Samstag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr erfolgen.

Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommenden starken Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

### Folgend Mindestabstände sind einzuhalten:

- 10 m zur Grundstücksgrenze;
- 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen;
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern;
- 50 m zu sonstigen Gebäuden;
- 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen, -flächen;
- 100 m zum Aufenthalt von bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätze;
- 100 m zu Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 150 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 150 m zu Bundesautobahnen und entsprechend ausgebauten Fernverkehrsstraßen

### Zulässige Brandmaterialien

1. Es dürfen nur Holz, Baum- und Strauchschnitte verbrannt werden, die trocken und unbehandelt sind.
2. Das Verbrennen von beschichtetem, behandeltem Holz wie z.B. behandelte Paletten und Schalbretter sowie sonstige Abfälle (z.B. Altreifen) ist verboten.
3. Andere Stoffe insbesondere Mineralöle, Mineralprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
4. Das Brennmaterial muss so trocken sein, dass es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.

Die Verbrennung unter den o.g. Vorgaben muss beim Ordnungsamt der Gemeinde Wesertal **mindestens** 2 Tage vorher in Schriftform angezeigt werden.

Die Anzeige muss enthalten:

1. Lage und Größe des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück), auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
2. Art und Menge des Abfalls,
3. Name und Anschriften der Aufsichtspersonen, sowie Telefonnummern,
4. Datum und Uhrzeit (Zeitraum) der Durchführung

Der Wortlaut der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen aus dem Jahr 1975 kann auf der Internetseite <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-PflAbfVHErahmen> nachgelesen werden. Die darin getroffenen Regelungen sind verbindlich.

Ich bitte um Beachtung

Der Bürgermeister der Gemeinde Wesertal  
als örtliche Ordnungsbehörde